

§ 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO.

Zur Arbeitsaufgabe eines Projektingenieurs (hier: für Heizung, Lüftung und Sanitärtechnik) gehört es, entsprechend den Rechtsvorschriften durch enge Zusammenarbeit mit allen an der Realisierung eines Projekts Beteiligten dafür zu sorgen, daß in das Projekt die neuesten Erkenntnisse einfließen und dadurch zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der wissenschaftlich-technische und ökonomische Höchststand gewährleistet ist. Lösungsvorschläge, die sich darauf beziehen, sind folglich keine Neuerervorschläge.

Stadtgericht Berlin, Urteil vom 5. Juli 1984 - BAB 41/84.

Die Klägerin ist in einem Projektierungsbetrieb des Kombinats, zu dem auch der verklagte Betrieb gehört, als Projektingenieur für Heizung, Lüftung und Sanitärtechnik beschäftigt. Sie reichte in ihrem Beschäftigungsbetrieb einen Neuerervorschlag ein, der vom Verklagten benutzt wird. Sein Inhalt besteht darin, die Wärmeversorgung einer Kinderkombination sekundärseitig über die in unmittelbarer Nähe befindliche Polytechnische Oberschule vorzunehmen. Wegen der Vergütung der Neuererleistung wandte sich die Klägerin an die Konfliktkommission des Verklagten, die ihre Zuständigkeit verneint hat. Daraufhin erhob sie beim Stadtbezirksgericht Klage.

Der Verklagte wandte ein, daß er vom Projektierungsbetrieb ein ausgereiftes, dem neuesten Stand der Technik und den ökonomischen Anforderungen entsprechendes Ausführungsprojekt erwarten durfte. Der im Neuerervorschlag unterbreitete Lösungsweg werde von der Arbeitsaufgabe der Klägerin erfaßt.

Das Stadtbezirksgericht hat die Klage abgewiesen. Dagegen hat die Klägerin Berufung eingelegt und beantragt, das Urteil aufzuheben und den Verklagten zur Zahlung von Neuerervergütung zu verurteilen.

Der Verklagte hat beantragt, die Berufung als unbegründet abzuweisen.

Die Berufung hatte keinen Erfolg.

Aus der Begründung:

Der Anspruch der Klägerin auf Neuerervergütung setzt das Vorliegen eines Neuerervorschlags, seine Benutzung und eine Leistung im Neuerervorschlag voraus, die qualitativ über die Arbeitsaufgabe der Werk tätigen hinausgeht (§§ 18, 30 Abs. 1 NVO und § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO). In ihrer Gesamtheit liegen diese Bedingungen nicht vor. Das Stadtbezirksgericht hat deshalb den Vergütungsanspruch abgewiesen und damit eine mit den Rechtsvorschriften in Übereinstimmung stehende Entscheidung getroffen. Die Berufung war als unbegründet abzuweisen (§ 156 Abs. 1 ZPO).

In diesem Neuererrechtsstreit geht es vorrangig um die Frage, ob die im Neuerervorschlag unterbreitete Lösung qualitativ über die Arbeitsaufgabe der Klägerin hinausgeht. Zur Arbeitsaufgabe i. S. von § 13 Abs. 1 der 1. DB zur NVO gehören alle Leistungen, die der Werk tätige im Rahmen seines Arbeitsrechtsverhältnisses zu erbringen rechtlich verpflichtet ist. Dabei ist nicht von dem dem Werk tätigen erteilten Einzelauftrag auszugehen, sondern von der vertraglich vereinbarten Arbeitsaufgabe unter Berücksichtigung seiner Stellung und Verantwortung im gesellschaftlichen Arbeits- und Produktionsprozeß (vgl. OG, Urteil vom 25. Oktober 1974 — Za 21/74 — [NJ 1975, Heft 1, S. 31]); Ziff. 2.3. der Richtlinie Nr. 30 des Plenums des Obersten Gerichts zu Fragen der Anwendung des Neuererrechts in der Rechtsprechung vom 28. August 1974 [GBI. I Nr. 45 S. 413]).

Der Arbeitsauftrag der Klägerin bestand darin, ausgehend von der Aufgabenstellung/Konzeption und dem koordinierten Lageplan das Ausführungsprojekt für die Kinderkombination und die Polytechnische Oberschule anzufertigen. Nachdem sie als Projektant dieses Vorhabens erkannte hatte, daß es eine optimalere Lösung als die in der Konzeption enthaltene gibt, erschöpfte sich ihre Arbeitsaufgabe nicht in der Anfertigung des Projekts gemäß der Konzeption. Sie war vielmehr gehalten, die enge Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten dieses Vorhabens zu sichern und durch ihr aktives Wirken mit dafür zu sorgen, daß neuere, bessere Erkenntnisse in die Projekte eingearbeitet werden, um den wissenschaftlich-technischen und ökonomischen Höchststand zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme zu gewährleisten. Sie hatte also die Pflichten wahrzunehmen, die den Projektanten

aus der VO über die Durchführung von Investitionen vom 27. März 1980 (GBI. I Nr. 13 S. 107) erwachsen.

Die Klägerin hat sich mit ihrem Vorschlag in anerkanntenswerter Weise dieser Aufgabe gestellt, allerdings mit der unzutreffenden Schlußfolgerung, hieraus eine vergütungspflichtige Neuererleistung ableiten zu können.

Familienrecht**§ 61 FGB; OG-Richtlinie Nr. 23.**

Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft kann gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 FGB nur dann erfolgreich sein, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist. Die tatsächlichen und rechtlichen Folgen der Gerichtsentscheidung sind für die Beziehung zwischen Vater und Kind so weitreichend und schwerwiegend, daß die Gerichte in einem besonderen Maße verpflichtet sind, die Sachaufklärung unter Nutzung aller gegebenen Beweismöglichkeiten durchzuführen.

OG, Urteil vom 8. Januar 1985 — 3 OFK 43/84.

Das Kredsgericht hat am 30. März 1983 auf Antrag der jetzigen Verklagten die am 8. Oktober 1982 geschlossene Ehe der Prozeßparteien geschieden. Der Kläger hat seine Vaterschaft für das am 12. April 1983 geborene Kind R. angefochten. Zur Begründung hat er im wesentlichen darauf verwiesen, daß zwischen den Prozeßparteien erstmals am 5. Juli 1982 Geschlechtsverkehr stattgefunden habe. Die Verklagte habe ihn weder über ihre letzte vorgeburtliche Regelblutung noch über den voraussichtlichen Geburtstermin des Kindes informiert. Er gehe daher davon aus, daß sie während der gesetzlichen Empfängniszeit (14. Juni bis 13. Oktober 1982) auch zu anderen Männern geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe.

Die Verklagte hat Klageabweisung beantragt. In ihrer Vernehmung als Prozeßpartei hat sie dargelegt, daß sie in der gesetzlichen Empfängniszeit nur mit dem Kläger geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe. Der voraussichtliche Geburtstermin des Kindes sei ihm bereits vor Eheschließung bekannt gewesen. Der Zeitpunkt der letzten vorgeburtlichen Regelblutung sei ihr selbst nicht in Erinnerung.

Das Kreisgericht hat die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß zwischen den Prozeßparteien in der gesetzlichen Empfängniszeit Geschlechtsverkehr stattgefunden habe. Die Bedenken des Klägers seien nicht geeignet, ernsthafte Zweifel an seiner Vaterschaft zu begründen.

Der Kläger hat mit seiner Berufung vorgetragen, ihm sei bekannt geworden, daß die Verklagte Anfang 1983 einem anderen Mann mitgeteilt habe, daß dieser der Vater des Kindes sei. Die Beziehung eines Blutgruppengutachtens sei somit unerlässlich.

Das Bezirksgericht hat den vom Kläger benannten Zeugen N. zum Termin geladen. Die Eltern dieses Zeugen haben dem Gericht mitgeteilt, daß ihr Sohn sich gegenwärtig außerhalb seines Wohnorts aufhält. Die ladungsfähige Anschrift des Zeugen wurde mitgeteilt. Die Verklagte erklärte in der mündlichen Verhandlung, daß sie den benannten Zeugen nicht kenne. Von einer erneuten Ladung des Zeugen hat das Bezirksgericht Abstand genommen.

Das Bezirksgericht hat die Berufung des Klägers abgewiesen und zur Begründung ausgeführt, daß er keine Tatsachen vorgetragen habe, die berechtigte Zweifel an seiner Vaterschaft begründen könnten. Im übrigen sei er seiner Pflicht zur Mitwirkung bei der Erforschung der objektiven Wahrheit nicht nachgekommen. Er habe sich geweigert mitzuteilen, wer ihn über die angeblichen Beziehungen der Verklagten zum Zeugen N. informiert habe.

Gegen das Urteil des Bezirksgericht richtet sich der Kassationsantrag des Präsidenten des Obersten Gerichts, der Erfolg hatte.

Aus der Begründung:

Eine Klage wegen Anfechtung der Vaterschaft kann gemäß § 61 Abs. 1 Satz 2 FGB nur dann erfolgreich sein, wenn der Nachweis erbracht wurde, daß der Ehemann der Mutter nicht der Vater des Kindes ist. Die tatsächlichen und rechtlichen Folgen der Gerichtsentscheidung sind für die Beziehung zwischen Vater und Kind so weitreichend und schwerwiegend, daß die Gerichte in einem besonderen Maße verpflichtet sind, die Sachaufklärung unter Nutzung aller gegebenen Beweis-